



Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung
von Benützungsgebühren 2023

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Martin i.S. vom 18.03.2021 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2023 um **10,6 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) Der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Martin i.S. vom 12.11.2015

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Zählergebühr Kanal 5 $\frac{3}{4}$ | von € 15,55 auf € 17,20 |
| b) Zählergebühr Kanal 5 $\frac{1}{4}$ | von € 10,23 auf € 11,31 |
| Für den Einwohnergleichwert | von € 115,05 auf € 127,25 |
| c) Für jeden weiteren Einwohnergleichwert | von € 102,87 auf € 113,77 |
| d) Abwasser pro m ³ bis 9.999 m ³ | von € 2,55 auf € 2,82 |
| e) Abwasser pro m ³ ab 10.000 m ³ | von € 2,44 auf € 2,70 |
| f) Bereitstellungsgebühr Gewerbe Multiplikator | von € 55,32 auf € 61,18 |

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.

Angeschlagen am: 25.11.2022

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

